

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29.10.2021

Seite 166

74. Jahrgang – Nr. 58

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Coburg

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 238 Coburg

Satzung zur Untersagung bestimmter Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

Verordnung über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe in der Stadt Coburg

Stadt Coburg

Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg -Finanzreferat- hat den Beteiligungsbericht 2019 erstellt. Folgende Gesellschaften und Institutionen wurden in dem Bericht aufgenommen:

- Städtische Werke Überlandwerke Coburg - Konzern
- Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH
- SÜC Energie und H₂O GmbH
- SÜC Bus und Aquaria GmbH
- süc // dacor GmbH
- SWR Energie GmbH & Co. KG
- Frankenmetering GmbH Co. KG
- Frankenmetering Verwaltungs-GmbH
- Wohnbau Stadt Coburg GmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH
- Markthalle Coburg GmbH
- Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
- Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH
- Zukunft.Coburg.Digital GmbH
- Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts (KU CEB)
- St. Johannes Energie GmbH & Co. KG
- Biogas am Sand Verwaltungs GmbH
- Krankenhausverband Coburg (KHV)
- Regiomed-Kliniken GmbH
- Klinikum Coburg GmbH
- Zweckverband Zulassungsstelle Coburg

Der Stadtrat hat hiervon mit Beschluss vom 29.09.2021 Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2019 liegt gemäß Art. 94 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) im Stadthaus in der Allgemeinen Finanzwirtschaft – Abteilung Planung und Steuerung, Zimmer 105, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 19.10.2021
i. A.

gez.

Regina Eberwein
Stadtkämmerin

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 238 Coburg

Gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung wird aufgrund der Feststellungen des Kreiswahlausschusses nachstehend das endgültige Wahlkreisergebnis bekannt gemacht:

Wahlberechtigte: 156.571

Wähler/innen: 123.864

Ungültige Erststimmen: 921

Gültige Erststimmen: 122.943

Ungültige Zweitstimmen: 704

Gültige Zweitstimmen: 123.160

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Geissler, Jonas	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	44.890
2.	Brehm, Ramona	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	32.056
3.	Görtler, Sebastian	Alternative für Deutschland	11.878
4.	Peter, Jens-Uwe	Freie Demokratische Partei	6.369
5.	Wagner, Johannes	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	10.581
6.	Wunderlich, Ulf	DIE LINKE	2.337
7.	Möbus, Rainer	FREIE WÄHLER	9.235
8.	Wolf, Tristan	Ökologisch-Demokratische Partei	1.418
10.	Wächter, Andre	Bayernpartei	222
11.	Ströhlein, Tim	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.872
16.	Engel, Stefan	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	83
18.	Fredriksen, Nicole	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.002

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	39.343
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	31.087
3.	Alternative für Deutschland	12.836
4.	Freie Demokratische Partei	10.683
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11.459
6.	DIE LINKE	3.118
7.	FREIE WÄHLER	7.524
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	673
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.509
10.	Bayernpartei	188
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.144
12.	Piratenpartei Deutschland	343
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	139
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	80
15.	Partei für Gesundheitsforschung	167
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	43
17.	Deutsche Kommunistische Partei	7
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.869
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	109
20.	DER DRITTE WEG	65
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	52
22.	Liberal-Konservative Reformer	20
23.	Partei der Humanisten	122
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	256
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	162
26.	Volt Deutschland	162

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Dr. Geissler, Jonas (CSU)** mit 44.890 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 238 Coburg gewählt ist.

gez.

Thomas Nowak

Kreiswahlleiter, 21.10.2021

Satzung
zur Untersagung bestimmter Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, folgende

Satzung
zur Untersagung bestimmter Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Coburg stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG (Straßen im Sinne dieser Satzung).

§ 2
Erlaubnis

- (1) Die Ausübung einer Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt Coburg.
- (2) Diese Erlaubnis ist zu versagen für
 - a. das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b. das Betteln in jeglicher Form und
 - c. das Lagern und Nächtigen.

§ 3
Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt und eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 22.10.2021
STADT COBURG

gez.
Oberbürgermeister

Verordnung
über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe
in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist; Art. 16 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

§ 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist; Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11 a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist; folgende

Verordnung
über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe in der
Stadt Coburg

§ 1
Verbot der Verunreinigung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Insbesondere ist es auf öffentlichen Straßen verboten
 1. Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten (z. B. Öl oder Benzin) auszuschütten oder ausfließen zu lassen;
 2. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Scherben) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse – wegzuwerfen;
 3. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen), auch außerhalb der öffentlichen Straßen, zu reinigen, abzuspritzen oder zu reparieren, wenn es hierdurch zu Verunreinigungen der öffentlichen Straßen z. B. durch Sand, Lehm, Öl, Benzin, Schmutzwasser, Schaum kommen könnte;
 4. eine Verunreinigung durch die Ladung, verschmutzte Reifen oder den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
 5. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 6. die Notdurft zu verrichten;
 7. Gebrauchsgegenstände auch in unmittelbarer Nähe davon, z. B. aus Fenstern, Türen, Balkonen und Dachöffnungen an der Straßenseite eines Gebäudes, auszustauben oder auszuklopfen;
 8. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse,

Altpapier, sonstige Wertstoffe sowie Eis und Schnee auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

- (3) Eine Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 kann die Stadt Coburg gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (4) Das Abfallrecht und die Verordnung des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter bleibt unberührt.

§ 2

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht von Menschen gehalten werden.
- (2) Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind (z. B. Körner, Brotreste u. a.).
- (3) Es ist verboten, verwilderte Tauben zu füttern.
- (4) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Coburg veranlasste Maßnahmen.
- (5) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Coburg oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Coburg nicht.

§ 3

Öffentliche Anschläge und Bildwerfer

- (1) Anschläge jeder Art, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur an den von der Stadt Coburg hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten gemacht werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Die Stadt Coburg kann mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bewilligen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 4

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen;
 2. das Hämmern, Bohren, Sägen, Schneiden von Hecken, Hacken von Holz sowie die Benutzung von Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Kreis- und Motorsägen und Bodenfräsen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden, lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarn zu stören. Hierzu zählen insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren, Laubsauger oder -bläser, Heckenscheren mit hohen Laufgeschwindigkeiten oder von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Werktags sind diese Arbeiten nur von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr zulässig.
- (4) Lärmerzeugende Räumarbeiten zur Beseitigung von Schnee und Eis gemäß § 7 Abs. 1 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR dürfen werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Verbote der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Arbeiten
1. die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind;
 2. in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung;
 3. in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind;
 4. die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

Weitere Ausnahmen für den Einzelfall können zugelassen werden, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Weitere Ausnahmen müssen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar
1. Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, Verunreinigung von öffentlichen Straßen, nach Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis 1.000,00 €;
 2. Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 dieser Verordnung, Bekämpfung verwilderter Tauben, nach Art. 16 Abs. 2 Landestraf- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €;
 3. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, öffentliche Anschläge und Bildwerfer, nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €;
 4. Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 3 und Abs. 4, Ruhestörung, nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Aufhebung der bestehenden Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Die Gemeindeverordnung der Stadt Coburg über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe in der Stadt Coburg vom 25.10.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2001, wird mit der Bekanntmachung dieser Verordnung aufgehoben.

Coburg, 22.10.2021
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖